



Wettspielbedingungen 2005 des Golfverbandes Nordrhein-Westfalen e.V.

Für alle Wettspiele, die vom Golfverband Nordrhein-Westfalen e.V. (GV NRW e.V.) ausgeschrieben und veranstaltet werden, gelten die folgenden

- Generellen Spielbedingungen (siehe A)
 - Sonstigen Ausschreibungskriterien/ Teilnahmebedingungen (siehe B)
 - Besonderheiten für LGV-Wettspiele mit Clubspielleitungen (siehe C)
- und die jeweilige Ausschreibung für das betreffende Wettspiel.

Die Wettspiele sind zusätzlich nach den Vorgaben- und Spielbestimmungen des DGV auszurichten.

Einsichtnahme in alle DGV Verbandsordnungen ist in jedem Vereinssekretariat bzw. bei der Spielleitung möglich.

A. Generelle Spielbedingungen (Wettspielbedingungen i.S. der Golfregeln)

1. Regeln / Platzregeln

Gespielt wird nach den Offiziellen Golfregeln des DGV (einschließlich Amateurstatut) und den Platzregeln des jeweiligen Platzes.

Strafe für Verstoß gegen eine Platzregel:

- Lochspiel: - Lochverlust
Zählspiel: - 2 Schläge

2. Der Ball (Regel 5-1. Anmerkung)

Es muß mit einem Ball gespielt werden, der in der von R & A herausgegebenen gültigen „Conforming Golf Balls“-Liste enthalten ist. Die aktuelle Liste ist im Internet unter www.randa.org einzusehen.

Strafe für Verstoß: - Disqualifikation

3. Abspielzeit (Regel 6-3. Anmerkung)

Trifft ein Spieler spielbereit innerhalb von fünf Minuten nach seiner Abspielzeit am Ort des Starts ein, so wird er, sofern das Erlassen der Disqualifikation nach Regel 33-7. nicht gerechtfertigt ist, für das Versäumen der Abspielzeit wie folgt bestraft:

- Lochspiel: - Lochverlust am ersten Loch
Zählspiel: - 2 Schläge am ersten Loch
Strafe für Verspätung von mehr als 5 Minuten:

Disqualifikation

Die Abspielzeit ist die auf der Startliste angegebene Zeit oder die Zeit des Aufrufs für die Spielgruppe durch den Starter, je nachdem, was später liegt.

4. Unangemessene Verzögerung; langsames Spiel (Regel 6-7)

Hat eine Spielgruppe nach Auffassung der Spielleitung den Anschluss an die vorangehende Spielgruppe verloren oder hat sie, falls Richtzeiten zum Spielen eines oder mehrerer Löcher vorgegeben sind, mehr Zeit als die Richtzeit benötigt, so wird die Spielgruppe ermahnt. Wird danach eine Verbesserung des Spieltempos nicht festgestellt, wird der Spielgruppe mitgeteilt, dass ab sofort für jeden einzelnen Spieler eine Zeitnahme durchgeführt wird. Die Zeitnahme beginnt, wenn der Spieler mit seinem Schlag an der Reihe wäre. Überschreiten der erste Spieler die Zeit von 50 sec. und die folgenden Spieler die Zeit von 40 sec. für die Ausführung des Schlages, so wird dies als Verstoß der Regel 6-7. angesehen.

Strafe für Verstoß:

- Lochspiel: 1.Verstoß: - Lochverlust
2.Verstoß: - Disqualifikation

- Zählspiel: 1.Verstoß: - 1 Schlag
2.Verstoß: - 2 Schläge
3.Verstoß: - Disqualifikation

Strafschläge werden an dem Loch hinzuge-rechnet, an dem der Verstoß begangen wird. Wird das Spiel zwischen dem Spielen zweier Löcher verzögert, so wirkt sich die Strafe am nächsten Loch aus.

5. Aussetzung des Spiels wegen Gefahr (Anmerkung zu Regel 6-8.b)

Hat die Spielleitung das Spiel wegen Gefahr ausgesetzt, so dürfen Spieler, die sich zwischen dem Spielen von zwei Löchern befinden, das Spiel nicht wieder aufnehmen, bevor die Spielleitung eine Wiederaufnahme angeordnet hat. Befinden sie sich beim Spielen eines Lochs, so müssen sie das Spiel unverzüglich unterbrechen und dürfen es nicht wieder aufnehmen, bevor die Spielleitung eine



Wiederaufnahme angeordnet hat. Versäumt ein Spieler, das Spiel unverzüglich zu unterbrechen, ist er zu disqualifizieren, sofern das Erlassen dieser Strafe nach Regel 33-7 nicht gerechtfertigt ist.

Signal für unverzügliches Unterbrechen des Spiels wegen Gefahr: 1 langer Signalton.

Signal für sonstige Spielunterbrechung nach Regel 6-8. b.: wiederholt drei aufeinanderfolgende Signaltöne

Signal für Wiederaufnahme des Spiels: wiederholt zwei kurze Signaltöne

Anmerkung: Unabhängig hiervon obliegt die Spielunterbrechung bei Blitzgefahr der Eigenverantwortung des Spielers (Regel 6-8.a. II)

6. Üben / Nachputten (Regel 7-2. Anmerkung 2)

Ein Spieler darf im Zählspiel keinen Übungsschlag (z.B. Nachputten) nahe oder auf dem Grün des zuletzt gespielten Lochs ausführen oder zum Prüfen des Grüns einen Ball rollen. Strafe für Verstoß: 2 Schläge am nächsten Loch.

Strafe für Verstoß am letzten Loch: 2 Schläge an diesem Loch.

7. Caddie / elektrische Golfkarren (Regel 6-4; Decision 33-1/11)

Nur Amateure dürfen als Caddie eingesetzt werden.

Bei Jugendwettspielen sind Caddies und die Benutzung elektrischer Golfkarren nicht erlaubt.

Ausnahmen:

1. Bei Jugend-Mannschaftsspielen dürfen nur Mannschaftsmitglieder als Caddies eingesetzt werden. Mannschaftskapitäne dürfen nicht Caddie sein.

2. Wenn Jugendwettspiele der AK 18 gleichzeitig mit der AK offen ausgetragen werden, sind Caddies oder die Benutzung elektrischer Golfkarren erlaubt.

Strafe für Verstoß: - Disqualifikation des betroffenen Spielers

8. Elektronische Kommunikationsmittel

a) Das Mitführen betriebsbereiter elektronischer Kommunikationsmittel oder deren Benutzung ist Spielern und deren Caddies während des Spielens der festgesetzten Runde untersagt (Ausnahme: In Notfällen).

Strafe für Verstoß:

Lochspiel: Disqualifikation

Zählspiel: Disqualifikation

b) Das Mitführen betriebsbereiter elektronischer Kommunikationsmittel oder deren Benutzung ist dem Mannschaftskapitän untersagt, solange sich Spieler seiner Mannschaft noch auf der festgesetzten Runde befinden (Ausnahme: In Notfällen)

Strafe für Verstoß:

Disqualifikation als Mannschaftskapitän für den Rest des Wettspieltages. Ein Spieler seiner Mannschaft darf ersatzweise die Kapitänfunktion übernehmen.

9. Belehrung durch den Kapitän in Mannschaftswettspielen

Bei Mannschaftsspielen darf zusätzlich zu Regel 8-1 auch der benannte Mannschaftskapitän Belehrungen erteilen. Ein selbst spielender Kapitän darf während seines eigenen Spiels nur seinem Partner Belehrung erteilen. (Regel 8 Anmerkung)

Strafe für Verstoß:

Lochspiel: - Lochverlust

Zählspiel: - 2 Schläge

Der Kapitän muss Amateur sein.

Strafe für Verstoß: Disqualifikation der Mannschaft für den Wettbewerb.

Der Kapitän muß vor Beginn des Wettspiels der Spielleitung benannt sein, ansonsten kann nur ein Spieler ersatzweise die Kapitänfunktion übernehmen.

10. Fahren/Mitfahren im Golfwagen o. ä. Fahrzeugen (Decision 33-1/8)

Ein Spieler und sein Caddie müssen zu jeder Zeit während der festgesetzten Runde zu Fuß gehen, außer das kurzfristige Fahren/Mitfahren wird von der Spielleitung/Platzrichtern ausdrücklich gestattet. Gleiches gilt in Mannschaftswettspielen während des Spiels seiner Mannschaft für den Mannschaftskapitän.

Strafe für Verstoß durch Spieler:

Lochspiel: Lochverlust für jedes Loch, bei dem der Verstoß festgestellt wird, höchstens jedoch 2 Löcher

Zählspiel: 2 Schläge an jedem Loch, an dem der Verstoß festgestellt wird, höchstens jedoch 4 Schläge pro Runde

Im Falle eines Verstoßes zwischen dem Spiel



zweier Löcher wirkt sich der Verstoß am nächsten Loch aus; handelt es sich um das letzte Loch der Runde, an diesem.

Der Spieler muß sofort nach Feststellen des Verstoßes die Benutzung des Fahrzeugs einstellen, andernfalls wird er sowohl im Loch- als auch im Zählspiel disqualifiziert.

Strafe bei Verstoß durch einen Mannschaftskapitän:

Disqualifikation als Mannschaftskapitän für den Rest des Wettspieltages. Ein Spieler seiner Mannschaft darf ersatzweise die Kapitänsfunktion übernehmen.

11. Doping

Die Anwendung unzulässiger Substanzen und Methoden gemäß den jeweils gültigen Rahmenrichtlinien zu Bekämpfung des Dopings des DSB ist vor dem Wettspiel und während des Wettspiels verboten. Die Rahmenrichtlinien einschl. der Anlage 1 (Liste der verbotenen Wirkstoffgruppen und Methoden) sind Bestandteil dieser Wettspielbedingungen. Mit der Teilnahme am Wettspiel erkennt jeder Teilnehmer die Rahmenrichtlinien und die Sanktionen gemäß § 19 Abs. 5 der jeweils gültigen Satzung des DGV sowie § 7 Abs. 5 Satz 2 und § 8 der jeweils gültigen Rechts- und Verfahrensordnung des DGV für sich als verbindlich an. Einsichtnahme in die Rahmenrichtlinien und die DGV-Satzung ist in jedem Sekretariat (Loseblattsammlung „Verbandsordnungen“) bzw. bei der Spielleitung möglich. Ein Dopingnachweis kann nur durch Dopingkontrollen, gemäß §§ 8 ff. der Rahmenrichtlinien geführt werden.

Strafe für Verstoß: Disqualifikation des betreffenden Spielers.

12. Metall- bzw. Alternativspikes/Golfschuhe (Decision 33-1/14)

Es gilt die am Wettspieltag gültige Regelung des Austragungsortes. Die Informationspflicht liegt bei den Wettspielteilnehmern.

13. Beendigung von Wettspielen (Regel 34-1)

Zählspiele gelten mit der offiziellen Bekanntgabe der Ergebnisse als beendet. Lochspiele gelten mit der Meldung des Ergebnisses durch beide Spieler an die Spielleitung als beendet oder - falls nicht geschehen - mit offizieller Bekanntgabe oder Aushang der

betr. Spielpaarung für die nächste Runde. Bei einer Zählspielqualifikation mit nachfolgenden Lochspielen gilt die Zählspielqualifikation als beendet, wenn der Spieler (bei Mannschaften der 1. Spieler) in seinem ersten Lochspiel abgeschlagen hat.

14. Vorbehaltsrechte für GV NRW e.V. Spielleitungen

Die Spielleitungen des GV NRW e.V. haben in begründeten Fällen bis zum 1. Start der jeweiligen Runde das Recht,

- die jeweiligen Platzregeln abzuändern
- die festgelegten Startzeiten zu verändern
- die Ausschreibungsbedingungen abzuändern oder zusätzliche Bedingungen her auszugeben. Nach dem 1. Start sind Änderungen nur bei Vorliegen sehr außergewöhnlicher Umstände zulässig.

15. Zusätzliche Regelungen für Mannschaftswettspiele

Verstöße gegen die Ausschreibung:

Bei Verstößen gegen

- die Kriterien der Mannschaftsaufstellung
- den Termin der Abgabe der Mannschaftsaufstellung
(Ausnahme Jungsenioren/innen)
- den Austragungsmodus

erfolgt als Strafe: - Disqualifikation der Mannschaft für die betreffende Runde.

Im Lochspiel wird das Spiel der Mannschaft als „verloren“ gewertet.

Bei sonstigen Verstößen gegen die Ausschreibungskriterien entscheidet die eingesetzte Spielleitung. Entscheidungen der Spielleitung zur Ausschreibung und zu den Wettspielbedingungen können von dieser korrigiert werden (vgl. Regel 34).

B. Sonstige Ausschreibungskriterien / Teilnahmebedingungen

1. Vorgabenwirksamkeit

Alle in Einzelwettspielen erzielten Ergebnisse sind „vorgabenwirksam“, sofern auch die sonstigen Bestimmungen des gültigen DGV-Vorgabensystems erfüllt sind. Dies gilt auch für Einzelwettspiele im Rahmen von Mannschaftswettbewerben.



2. Vorgabegrenze

Bei Wettspielen, in denen die Teilnahmeberechtigung durch eine Vorgabengrenze geregelt ist, gilt:

Maßgebend für die Teilnahmeberechtigung ist die am Tage des Meldeschlusses gültige DGV-Stammvorgabe.

Bereits gemeldete Spieler haben daher die Pflicht, Veränderungen der DGV-Stammvorgabe der Geschäftsstelle des GV NRW e.V. zum Meldeschluss anzuzeigen (schriftlich bzw. per Fax 02151-572486), sofern zum Zeitpunkt des Meldeschlusses die zur Teilnahme berechtigte Vorgabengrenze überschritten wurde. Eine Meldefrist für sonstige Herauf- oder Herabsetzungen der DGV-Stammvorgabe unterhalb der Vorgabengrenze besteht nicht.

3. Reduzierung des Teilnehmerfeldes

Gehen mehr Meldungen als in der jeweiligen Ausschreibung festgelegte Höchstzahl an Teilnehmern ein, so werden die Bewerber mit den höchsten Vorgaben herausgenommen. Spieler, die von einer Reduzierung des Teilnehmerfeldes betroffen sein könnten, sollten daher Verbesserungen der DGV-Stammvorgabe bis zum Zeitpunkt des Meldeschlusses der Geschäftsstelle des GV NRW e.V. mitteilen. Wird diese Verbesserungsmitteilung bis zum Meldeschluss versäumt, gilt hinsichtlich der Festlegung der Reihenfolge des Teilnehmerfeldes die der Geschäftsstelle des GV NRW e.V. bis zum Meldeschluss zuletzt genannte DGV-Stammvorgabe. Bei gleicher DGV-Stammvorgabe entscheidet das Los.

4. Abmeldung vom Wettbewerb

Spieler oder Mannschaften, die nicht am Wettbewerb teilnehmen können, haben sich so früh wie möglich (schriftlich oder per Fax:02151-572486) bei der Geschäftsstelle des GV NRW bzw. noch am Vortag der 1. Runde im betreffenden Clubsekretariat abzumelden.

Bei Absagen nach Meldeschluss muss die Meldegebühr dennoch bezahlt werden. Falls Spieler und Mannschaften ohne Abmeldung dem Wettbewerb oder einzelnen Runden fernbleiben, kann dies als unsportliches Verhalten angesehen werden (vgl. Ziffer B.8 dieser Wettspielbedingungen)

5. Meldungen / Meldeschluss

Es werden nur schriftliche Meldungen auf

den entsprechenden Meldeformularen des Golfverbandes Nordrhein-Westfalen oder des DGV angenommen.

Die Meldeformulare sind im Golf-Handbuch des GV NRW e.V. oder unter www.gvnrw.de aufgeführt. Die Meldung muß bis 16.00 Uhr des jeweils für den Meldeschluss angegebenen Tages in der Geschäftsstelle des GV NRW e.V. eingegangen sein. Die Meldegebühr ist per Überweisung zu entrichten.

6. Vorbehaltsrechte für den GV NRW e.V.

Der austragende Golfclub stellt dem GV NRW e.V. die gesamte Golfanlage einschließlich Clubhaus und Platz unter Berücksichtigung der berechtigten Belange des gastgebenden Clubs zur Verfügung.

Die Entscheidung über die Teilnahme einer Mannschaft oder eines einzelnen Spielers liegt ausschließlich in der Zuständigkeit des Golfverbandes Nordrhein-Westfalen e.V.

7. Verstoß gegen die Etikette / Unsportliches Verhalten

Im Falle eines schwerwiegenden Verstoßes gegen die Etikette kann die Spielleitung nach Regel 33-7. den Spieler disqualifizieren.

Verhält sich ein/e Spieler/in und/oder eine Mannschaft unsportlich oder grob unsportlich, so kann der Sportausschuss des GV NRW e.V. gegen den/die Spieler/in, oder bei entsprechendem Verhalten der Mannschaft gegen diese oder den Club folgende Sanktionen verhängen:

- Verwarnung
- Auflagen
- Geldbußen gegen Clubs bei Mannschaftsverstoßen
- Befristete oder dauernde Wettspielsperre. Grob unsportliches Verhalten liegt vor, wenn gegen traditionell herausgebildete und allgemein anerkannte Verhaltensregeln beim Golf-sport nachhaltig verstoßen wird oder der Sportbetrieb bzw. andere Clubs, Mannschaften oder Spieler/innen nicht hinnehmbare Nachteile oder Beeinträchtigungen erleiden. Bei vorsätzlichen Regelverstößen, unentschuldigtem Nichtantreten bei einem Wettbewerb, vorsätzlichem Verstoß gegen die Etikette sowie der Manipulation eines Wettspielergebnisses, ist eine Sanktion gemäß d) zu verhängen.



C. Besonderheiten für GV NRW- Wettspiele mit Clubspieleleitungen

1. Platzbewertung

Alle Runden des Wettspiels müssen mit dem vom DGV festgesetzten Slope- und Course-Ratingwert gespielt werden.

2. Abändern von Platzregeln (Regel 33-8.)

Ständige Platzregeln dürfen für das Wettspiel nur bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände abgeändert werden.

Die ordnungsgemäße Abwicklung ist durch die Club-Spieleleitung auf der Ergebnismeldung mit Stempel und Unterschrift zu bestätigen. Fälle von nicht ordnungsgemäßer Abwicklung werden vom zuständigen Ausschuss des GV NRW e.V. entschieden.